Gemeinde Hoppegarten

Beschlussvorlage **DS 336/2012/08-14**

Status: öffentlich
Datum: 05.07.2012

Fachbereich: FB II-Finanzen
Bearbeiter: Frau Retzke
Einreicher: Bürgermeister
Betreff: **Forderungserlass**

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Haushalts- und Finanzausschuss	02.08.2012	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	14.08.2012	Kenntnisnahme	Ö
Gemeindevertretung	27.08.2012	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt einen Forderungserlass in Höhe von 87.357 €.

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 26.08.2011 setzte das Finanzamt Strausberg einen Gewerbesteuermessbetrag für das Veranlagungsjahr 2009, unter Berücksichtigung eines Sanierungsgewinnes von 994.564,- €, in Höhe von 28.409,-€ fest. Die daraufhin von der Gemeinde Hoppegarten veranlagte Gewerbesteuer 2009 beträgt 85.227,- € zzgl. Zinsen 2.130,- €.

Bei außergerichtlichen Vergleichen oder auch bei Insolvenzplanverfahren (im vorliegenden Fall) kommt es u.a. zu Forderungsverzichten von Gläubigern, die zu sogenannten Sanierungsgewinnen führen. Hierbei handelt es sich um Buchgewinne, die der Besteuerung (Einkommen- und Körperschaftssteuer) unterliegen. Allerdings steht diese Besteuerung von Sanierungsgewinnen mit der Insolvenzordnung im Zielkonflikt. Die Erhebung der Steuer auf einen nach Ausschöpfung der Verlustverrechnung verbleibenden Sanierungsgewinn bedeutet für den Steuerpflichtigen aus sachlichen Billigkeitsgründen eine erhebliche Härte.

Mit Schreiben vom 08.11.2011 stellte eine ortsansässige Firma einen Antrag auf Vollerlass der Gewerbesteuer durch die Gemeinde Hoppegarten.

Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen bei den Einnahmen aus Gewerbesteuern zählt zu den originären Interessen kommunaler Selbstverwaltung. Dies gilt auch für Stundung und Erlasse, die im Zusammenhang mit der Erhebung von Gewerbesteuern auf Sanierungsgewinne zu gewähren sind.

Gemäß BMF-Schreiben vom 27.03.2003 hat im vorliegenden Fall seitens der Gemeinde eine Schattenrechnung unter Herausrechnung des Sanierungsgewinnes zu erfolgen. Zwischenzeitlich folgt auch die Finanzgerichtsrechtsprechung der Auffassung des BMF. Anhand dieser ergibt sich im vorliegenden Fall ein Gewerbeverlust i.H.v. 66.943,- € (der daraus resultierende Gewerbesteuermessbetrag würde demzufolge 0,- € betragen).

Der Ermessensspielraum ist reduziert auf „Null“, d.h., es gibt keine Möglichkeit diesen Erlass nicht zu gewähren, sobald die Voraussetzungen (Verlustverrechnung) erfüllt sind. Der Steuerpflichtige hat demnach einen Rechtsanspruch auf Erlass.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen:	Mindereinnahmen in Höhe von 87.357 €
Aufwendungen/Auszahlungen:	
Bei dem Produkt:	6110100

Anlagen:

Karsten Knobbe
Bürgermeister